

„Wir machen keine Prognosen, wir

Alles wie immer bei der Landtagswahl am 15. Mai 2022? Nicht ganz. Die Corona-Pandemie hat ein paar Änderungen mit sich gebracht. Dass etwa nur noch halb so viele Unterschriften beigebracht werden müssen, damit eine Partei für die Wahl zugelassen wird. Und sonst? Landeswahlleiter Wolfgang Schellen über Neuigkeiten und Altbewährtes.

Herr Schellen, wo werden Sie sich am Wahltag aufhalten?
Wolfgang Schellen: Ich gehe morgens wählen und bin ab nachmittags in meinem Büro in der Geschäftsstelle der Landeswahlleitung in Düsseldorf, wo ich bis in die Morgenstunden des nächsten Tages bleibe. So lange wird es vermutlich dauern, bis das vorläufige Wahlergebnis feststeht. Wenn ich ins Büro komme, sind die Kollegen schon da. Die Geschäftsstelle ist ab 8 Uhr geöffnet, also ab Beginn der Wahl.

Wie viele Parteien treten an?

Die Zahl der landesweit antretenden Parteien steht erst nach der Sitzung des Landeswahlausschusses am 29. März fest, wenn wir über die Zulassung der Landeslisten entscheiden. Bei der letzten Landtagswahl im Jahr 2017 wurden 31 Landeslisten von Parteien zugelassen. Bei weiteren vier Gruppierungen wurde die Zulassung abgelehnt. Ausschlaggebend dafür sind in der Regel formale Gründe, wenn etwa Unterstützungsunterschriften nicht in ausreichender Zahl erbracht worden sind.

Trudeln aktuell viele Zulassungsanträge in der Geschäftsstelle ein?

Noch sind es wenige. Das liegt auch daran, dass bis vor Kurzem offen war, wie viele Unterstützungsunterschriften benötigt werden, um bei der

Wahl zugelassen zu werden. Größere Parteien haben da keine Probleme, aber für kleine Parteien und Wählergruppen kann die Quote eine Hürde darstellen. Mittlerweile herrscht Klarheit: Der Landtag hat am 26. Januar 2022 unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie beschlossen, die Zahl von 1.000 auf 500 Unterstützungsunterschriften für eine Landesliste und von 100 auf 50 für einen Kreiswahlvorschlag abzusenken.

Ist durch die Änderung zu erwarten, dass mehr Parteien zur Wahl zugelassen werden?

Die eine oder andere Partei könnte es schaffen, die ansonsten gescheitert wäre. Erfahrungsgemäß sind die ersten 100 oder 150 Unterschriften recht schnell zu bekommen. Wenn es auf 300 oder 400 zugeht, wird es schwerer. Die 1.000er-Hürde wäre für manche Parteien sicherlich zu hoch.

Hinzu kommt, dass die Corona-Pandemie die Sammlung von Unterschriften erschweren dürfte.

In der Begründung des Gesetzentwurfs für die entsprechende Änderung zur Landtagswahl heißt es, dass man es jedenfalls nicht ausschließen könne, dass die Pandemie die Sammlung von Unterschriften erschwert.

Neu bei der Landtagswahl 2022 ist auch das sogenannte Beteiligungsanzeigeverfahren. Was hat es damit auf sich?

Das ist eine Regelung, die es erstmals in Nordrhein-Westfalen gibt. Sie knüpft an eine Vorschrift im Bundeswahlrecht an: Parteien, die nicht im Bundestag oder in einem Landtag vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Bundestagswahl festgestellt worden ist, müssen anzeigen, dass sie sich an der Landtagswahl beteiligen möchten. Aktuell betrifft das mehr als ein Dutzend Fälle. Das hat uns etwas überrascht, denn immerhin sind allein 45 kleinere, noch nicht etablierte Parteien bei der letzten Bundestagswahl anerkannt worden. Es gibt also immer wieder Neugründungen, die sich einem solchen Verfahren stellen.

Wie kann man sich über Parteien informieren – werden Wahlprogramme zentral veröffentlicht?

Die Parteien informieren üblicherweise im Internet über ihre Ziele. Daneben gibt es diverse Formate wie die Berichterstattung über die



Foto: Schälte

veröffentlichen Ergebnisse“

Wahl und den Wahlkampf in elektronischen und Print-Medien, in TV- und Radiowerbung der Parteien, Diskussionsrunden, Informationsstände oder Flyer. Die Wahlprogramme werden nicht zentral durch die Landeswahlleitung vorgehalten. Regelmäßig stellt die Landeszentrale für politische Bildung vor der Wahl einen sogenannten Wahl-O-Mat bereit, der es ermöglicht, anhand bestimmter Ziele zur Wahl stehender Parteien die eigene Meinung mit den Positionen dieser Parteien zu vergleichen. Bei den letzten Wahlen hat auch der sogenannte Kandidatencheck eines großen TV-Senders viel Interesse gefunden, bei dem Direktkandidatinnen und -kandidaten aus den Wahlkreisen die Möglichkeit haben, sich den Wählerinnen und Wählern in kurzen Videos vorzustellen.

Welche Regeln gelten angesichts der Corona-Pandemie am Wahltag für den Zugang zu Wahlräumen?

Das wird im Bedarfsfall die Corona-Schutzverordnung regeln. Im Moment sind wir noch zu weit vom Wahltag entfernt, um Genaueres sagen zu können. Bei der Bundestagswahl im September galt grundsätzlich eine Maskenpflicht im Wahlraum. Man durfte aber auch ungeimpft wählen, da das Wahlrecht eine fundamentale Bedeutung für Bürgerinnen und Bürger hat. Ich unterstütze die Urnenwahl, weil sie unmittelbar vor einem unabhängigen Wahlorgan stattfindet.

Ist zu erwarten, dass die Zahl der Briefwählerinnen und -wähler angesichts der Corona-Pandemie zunehmen wird?

Davon ist auszugehen. Bei der Landtagswahl 2017 lag der Briefwähleranteil noch bei 24,9 Prozent. Bei der Bundestagswahl im September 2021 war der Anteil unter Corona-Einfluss bundesweit deutlich höher und betrug 47,3 Prozent, nach 28,6 Prozent im Jahr 2017. Der Spitzenwert bei einer Landtagswahl wurde in Rheinland-Pfalz im März 2021 mit 66 Prozent Briefwählerinnen und -wählern erreicht.

Wie werden die Stimmen am Wahltag an die Landeswahlleitung übermittelt?

Die Ergebnisübermittlung erfolgt durch eine sogenannte Schnellmeldung vom Wahlraum über die Gemeinde zum Kreiswahlleiter oder zur Kreiswahlleiterin und schließlich zum Landeswahlleiter, der von IT.NRW tatkräftig unterstützt wird. Die Ergebnisse werden in der Regel über Telefon mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen übermittelt.

Die erste Prognose erscheint am Wahltag erst um 18 Uhr. Bestünde sonst die Gefahr der Wahlbeeinflussung?

Da hat der Gesetzgeber entschieden: Das Landeswahlgesetz lässt eine Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe erst nach Ablauf der Wahlzeit zu, um eine Beeinflussung von Wahlberechtigten auszuschließen.

„Die 18-Uhr-Grenze ist noch nie verletzt worden“

Ist die Landeswahlleitung an Hochrechnungen und Prognosen beteiligt?

Nein. Prognosen und Hochrechnungen werden oft von Medien in Auftrag gegeben und von Meinungsforschungsinstituten erstellt. Sie befragen Wählerinnen und Wähler, nachdem diese ihre Stimme abgegeben und den Wahlraum verlassen haben. Wir haben bisher nie Probleme gehabt, die 18-Uhr-Grenze ist nie verletzt worden.

Als Landeswahlleiter ist es Ihre Aufgabe, das Wahlergebnis festzustellen. Wie gehen Sie vor?

Der Wahlvorstand meldet das Stimmenergebnis an die Gemeinde, die den Kreiswahlleiter bzw. die Kreiswahlleiterin informiert, der oder die das Ergebnis wiederum an uns meldet. Das geschieht 128 Mal, weil wir 128 Wahlkreise in Nordrhein-Westfalen haben. Aus den Meldungen ermitteln wir wiederum mit Unterstützung von IT.NRW das Landesergebnis. Bei der Landtagswahl 2017 konnte um 3.30 Uhr das vorläufige amtliche Wahlergebnis bekannt gegeben werden. Wir sagen immer: Wir machen keine Prognosen, wir veröffentlichen Ergebnisse.

Wie lange dauert es, bis das Endergebnis feststeht?

Rund zwei Wochen. Die Kreiswahlleiter sammeln die Niederschriften der Wahlvorstände, gleichen sie mit den Schnellmeldungen ab und prüfen etwaige Auffälligkeiten. Das Resultat wird dem jeweiligen Kreiswahlausschuss vorgebracht, der das Erst- und Zweitstimmenergebnis im Wahlkreis und die dort gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber abschließend feststellt. Auf dieser Grundlage werden hier die Daten aller Wahlkreise für den Landeswahlausschuss zusammengestellt. Der Landeswahlausschuss tagt am 30. Mai und stellt das endgültige amtliche Ergebnis für die Landeslisten fest, d. h. wie viele Sitze den Parteien nach den landesweit

Foto: IM NRW



Zur Person

Leitender Ministerialrat Wolfgang Schellen ist seit 2015 Landeswahlleiter. In Nordrhein-Westfalen ist er zuständig für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen.

vergebenen Zweitstimmen zuzuteilen sind und welche Bewerberinnen und Bewerber aus den Landeslisten gewählt sind.

Und danach können Sie sich erstmal ausruhen?

Nein. Ganz zu Ende ist das Wahlverfahren noch nicht, weil nach der Bekanntgabe noch die Möglichkeit besteht, ein Wahlprüfungsverfahren zu initiieren. Zuständig für Beschwerden ist der Wahlprüfungsausschuss des Landtags, der in der Regel den Landeswahlleiter um Stellungnahme bittet. Am Ende entscheidet das Plenum. Danach besteht noch die Möglichkeit, den Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen anzurufen. Mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ist also das Wahlverfahren noch nicht beendet. tob

Korrektur

In der Ausgabe 1/2022 war im Text „Was zählt: Stimmen für die Demokratie“ (S. 8) zu lesen: „Wer entmündigt ist, ist von der Wahl ausgeschlossen.“ Das ist nicht korrekt. Alle Bürgerinnen und Bürger, die die Voraussetzungen erfüllen, sind wahlberechtigt, auch Menschen, die unter Betreuung stehen. Das Wahlrecht kann ausschließlich richterlich entzogen werden. Wir bitten, den Fehler zu entschuldigen.